

**Gemeinde Bernried**  
**Birket 34**  
**94505 Bernried**



Gemeinde Bernried – Birket 34 – 94505 Bernried

**I. Entwurf**

SPIE SAG GmbH  
 Fachbereich  
 Kommunikationsnetze  
 Landshuter Straße 65  
 84030 Ergolding

Ort, Datum Bernried, 15.9.2021	
Telefon 09905 / 7400-20	Fax -22
Sachbearbeiter/in Herr Rankl	Zimmer Nr. 8
E-Mail bauamt@bernried-niederbayern.de	
Aktenzeichen (bitte immer angeben) 140 / 2021/23	
<b>Anordnung einer Verkehrsbeschränkung gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> § 45 Abs.1 und Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs.1 Satz 1 <input type="checkbox"/> § 45 Abs.2 Satz 1 u.2 <input type="checkbox"/> Sondernutzungserlaubnis	
Ihr Antrag vom 06.09.2021	

<b>Die Gemeinde Bernried erlässt folgende Anordnung</b>	Verantwortlicher Bauleiter Bielmeier Josef	Telefon 0171/8740304
Die (Straßenbezeichnung) <b>Schneideried 1-4</b>		
in (Ort der Sperrung) <b>94505 Bernried</b>		
<b>wird am 14.09.2021 bis zur Beendigung der Bauarbeiten, längstens bis 26.10.2021 gesperrt.</b>		
<b>Umfang der Sperrung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrsbeschränkung(en) <input checked="" type="checkbox"/> halbseitige Sperrung <input type="checkbox"/> Vollsperrung	<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrssicherung(en) <input type="checkbox"/> Sperrung Gehweg <input type="checkbox"/> Sperrung Fahrradweg <input checked="" type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße <input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges
<input type="checkbox"/> Sperrung für Fahrzeuge	t - Gesamtgewicht	m - Breite
		m - Länge
<b>Grund der Sperrung:</b> Glasfaserverlegung im Auftrag der detuschen Telekom		
<b>Die Kennzeichnung, Verkehrsführung/ Verkehrsregelung geschieht nach</b>		
<input type="checkbox"/> Beschilderungsplan	<input checked="" type="checkbox"/> Regelplan	<input checked="" type="checkbox"/> Nr. C1/4
Der Verkehr wird umgeleitet über: ---		
Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis: ---		
<b>Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs: Warnleuchten sind in den Nachtstunden anzubringen!</b>		
Sondernutzungserlaubnis	<input type="checkbox"/> Sperrung	<input type="checkbox"/> Aufstellung
Diese Anordnung/Erlaubnis wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.		
<input type="checkbox"/> Die Straßenverkehrsbehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.		
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. §§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V.m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.		
Gebührenfestsetzung	Gebühr für diese Anordnung <b>150 €</b>	Auslagen <b>0 €</b>
		Gesamtbetrag <b>150 €</b>
<b>Bankverbindung:</b> Sparkasse Deggendorf, IBAN: DE50 7415 0000 0380 0025 35, BIC: BYLADEM1DEG		
Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind, soweit sie zutreffen, zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.		
gez. Stefan Achatz Erster Bürgermeister		<b>Verteiler</b> <input checked="" type="checkbox"/> Bauhof <input checked="" type="checkbox"/> Kasse <input checked="" type="checkbox"/> Polizei <input checked="" type="checkbox"/> Landratsamt <input checked="" type="checkbox"/> Pressestelle Gemeinde Bernried <input checked="" type="checkbox"/> ZAW <input checked="" type="checkbox"/> Rettungsdienst

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**  
**Anordnung § 45 StVO**  
**der Gemeinde Bernried Nr. 140 / 2021/23**

**Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:**

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2 d StVG)
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
  - 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlage zu bedienen.
  - 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser) – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und –einrichtungen sind zu vermeiden.
  - 7.1 Alle Verkehrszeichen und –einrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
  - 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
  - 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten an die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
  - 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
  - 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
  - 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskofferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
- 8. Absperrungen der Arbeitsstelle**
  - 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
  - 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
  - 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
  - 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.

## **9. Kennzeichnung bei Nacht**

- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.

## **10. Sicherung des Fußgängerverkehrs**

- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. Freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion und die Gemeinde Bernried sind vor der tatsächlichen Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

## **Der Träger der Straßenbaulast fordert:**

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wiederherzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Gemeinde Bernried zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden, auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.
7. Der tats. Aufstellungstermin für den Kran ist der Gemeinde Bernried unverzüglich mitzuteilen.
- 8. Die Durchfahrt für Rettungs-, Feuerwehr- und Müllfahrzeuge, für Anlieger sowie für LKW muss bei Bedarf gewährleistet sein. Die Durchfahrtsbreite wird auf mind. 3,0 Meter festgesetzt.**
9. Die Abfalltonnen sind, sofern sich die Lagerplätze für die Baustellen an Stellen befinden, an denen Abfalltonnen abgestellt werden, an den Tagen, an denen die Müllentsorgung erfolgt, so abzustellen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung möglich ist.
10. Die Feinschicht soll eine Körnung von 0,5 mm aufweisen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht** Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

*(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:)* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## Wichtig:

Für eine Abnahme der Baustelle vereinbaren Sie bitte frühzeitig einen Termin mit unserem Bauhofleiter Hr. Hartl (0171 / 6394456).

Die Beendigung der Maßnahme ist vom Antragsteller unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Anschließend hat eine Ortsbesichtigung zu erfolgen, in der die Arbeiten abgenommen werden.

### Hinweis:

Die anfallenden Arbeiten sind innerhalb einer Woche nach Beendigung der Maßnahmen zu erledigen. Ansonsten wird die Gemeinde Bernried eine Firma zur Mängelbeseitigung beauftragen und Ihnen die Kosten in Rechnung stellen.

Sollten Ihrerseits die Arbeiten nicht bis zum genehmigten Zeitpunkt abgeschlossen sein, ist **unverzüglich** eine Verlängerung der AO zu beantragen.